

## **Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs**

Im Bundesgesetzblatt (I 3785 ff.) vom 16.10.2013 wurde das „*Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten*“ vom 10.10.2013 verkündet. Tag des Inkrafttretens: (i.W.) 01.01.2018 in Kraft treten wird (vgl. zu dem Thema zuletzt KammerMitteilungen 2/2013, S. 201 ff).

### **Zum Inhalt**

Die Bundesrechtsanwaltskammer fasst die Essentialia wie folgt zusammen:

„Durch das Gesetz werden neue elektronische Zugangswege für die Anwaltschaft zur Justiz eingerichtet. Gem. § 130a ZPO-neu können vorbereitete Schriftsätze und deren Anlagen zukünftig ab 1.1.2018 als elektronische Dokumente bei Gericht eingereicht werden. Diese elektronischen Zugangswege wurden ebenso in das ArbGG, die FGG, das SGG, die VwGO und die FGO eingeführt. Ausgenommen von der elektronischen Einreichung sind lediglich die Verfassungs- und die Strafgerichtsbarkeit.

Die Anwaltschaft erhält bei der Nutzung der neuen elektronischen Zugangswege die Wahlmöglichkeit, ob sie ein elektronisches Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 SigG oder über einen sicheren Übermittlungsweg bei Gericht einreicht (§ 130a Abs. 3 ZPO-neu, Parallelregelungen in den anderen Verfahrensordnungen). Verwendet der Berufsträger einen sicheren Übermittlungsweg, muss er ggf. ein elektronisches Dokument zusätzlich qualifiziert elektronisch signieren, wenn das materielle Recht dies erfordert (z.B. § 126a BGB).

Als sicheren Übermittlungsweg für die Anwaltschaft ist das besondere elektronische Anwaltspostfach nach § 31a BRAO-neu durch das Gesetz eingeführt worden. Daneben gibt es weitere Übermittlungswege, wie den Versand über ein De-Mail-Postfach, wenn eine sichere Anmeldung hierzu erfolgt ist, über das Behördenpostfach und über andere bundeseinheitliche Übermittlungswege, die noch nicht definiert sind.

Die BRAK wird gem. § 31a BRAO-neu das besondere elektronische Anwaltspostfach für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Deutschland ab 1.1.2016 als elektronisches Postfach zur Verfügung stellen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen wird das besondere elektronische Anwaltspostfach barrierefrei ausgestaltet sein. Zudem muss der Zugang zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach durch ein sicheres Verfahren mit zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln erfolgen. Dies bedeutet, dass die Kombination zwischen Benutzernamen und Passwort zur Anmeldung nicht ausreicht, sondern dass zusätzlich ein körperlicher Gegenstand als Sicherungsmittel verwendet werden muss. Hierzu ist momentan geplant, z.B. auch Signaturkarten zu verwenden. Des Weiteren ist die Existenz des Postfachs an die bestehende Zulassung zur Anwaltschaft geknüpft. Sobald diese erlischt, muss die Zugangsberechtigung zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach aufgehoben werden.

Die unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs treten gestaffelt in Kraft. Die Bundesrechtsanwaltskammer richtet am 1.1.2016 die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer gem. § 31a BRAO ein. Über das Anwaltspostfach können gem. § 130a ZPO in der geltenden Fassung auf elektronischem Weg ausschließlich qualifiziert elektronisch signierte Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden. Dies gilt jedoch nur für die Gerichte, die den elektronischen Rechtsverkehr zu diesem Zeitpunkt eröffnet haben. Rechtsanwälte werden über das besondere elektronische Anwaltspostfach zudem mit anderen Rechtsanwälten kommunizieren können (Zustellung Anwalt zu Anwalt, § 195 ZPO).

Die Zustellung wird im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs ab 1.1.2016 durch ein elektronisches Empfangsbekanntnis, das in strukturierter maschinenlesbarer Form übermittelt wird, nachgewiesen werden. Dabei ist vorgesehen, dass alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte einen sicheren Übermittlungsweg, wie insbesondere das besondere sichere Anwaltspostfach, für Zustellungen elektronischer Dokumente durch die Gerichte eröffnen (§ 174 Abs. 3 S. 3 u. 4 ZPO-neu). Damit wird die Anwaltschaft zu einer passiven Erreichbarkeit im elektronischen Rechtsverkehr verpflichtet.

Das Gesetz schreibt weiterhin vor, dass der elektronische Zugang zur Justiz ab dem 1.1.2018 zu allen deutschen Gerichten ermöglicht wird (§ 130a ZPO-neu und die entsprechenden Parallelregeln). Das Gesetz erlaubt den Landesjustizverwaltungen jedoch,

die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs bis zum 31.12.2019 zu verschieben („Opt-Out“). Nach dem Gesetzeswortlaut kann diese Entscheidung jedoch nur von allen Ländern gemeinsam getroffen werden. Deshalb ist momentan nicht davon auszugehen, dass ein späterer Zeitpunkt entscheidend sein wird.

Spätestens ab 1.1.2022 wird die elektronische Einreichung von Schriftsätzen und Anlagen für die Anwaltschaft verpflichtend. Die händische Einreichung wird unzulässig. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Urkunden in Urkundsverfahren. Das Gesetz sieht vor, dass jede Landesjustizverwaltung den verpflichtenden elektronischen Rechtsverkehr separat auf den 1.1.2020 oder auf den 1.1.2021 vorverlegen kann (sog. „Opt-In“). Dies ist jedoch nur dann zulässig, wenn allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten die freiwillige Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs bzw. der anderen elektronischen Versandmöglichkeiten mindestens zwei Jahre freiwillig ermöglicht wurde. Sofern die Landesregierungen von der Möglichkeit des „Opt-Out“ Gebrauch gemacht haben, kann ein Inkrafttreten der verpflichtenden Benutzung nur zum 1.1.2021 erfolgen.

Die verpflichtende Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs gem. § 130d ZPO-neu (parallel in den anderen Verfahrensordnungen) bezieht sich sowohl auf die Versendung über die sicheren Übermittlungswege (und damit auf das besondere elektronische Anwaltspostfach) als auch auf die Versendung mittels qualifizierter elektronischer Signatur gem. § 2 SigG.

Eine händische Einreichung bleibt ausnahmsweise auch nach dem 1.1.2022 für die Anwaltschaft zulässig, wenn der elektronische Versand vorübergehend aus technischen Gründen nicht möglich ist. Die Unmöglichkeit des Versandes ist dann unverzüglich glaubhaft zu machen.

Zudem wird durch das Gesetz ein zentrales, länderübergreifendes elektronisches Schutzschriftenregister ab 1.1.2016 eingeführt (§ 945a ZPO-neu).“

### **Der neue § 31a BRAO**

Eine der zentralen Vorschriften des Gesetzes ist § 31a BRAO („Besonderes elektronisches Anwaltspostfach“), der lautet:

- „(1) Die Bundesrechtsanwaltskammer richtet nach Überprüfung der Zulassung und Durchführung eines Identifizierungsverfahrens in dem Gesamtverzeichnis nach § 31 für jeden eingetragenen Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach ein. Das besondere elektronische Anwaltspostfach soll barrierefrei ausgestaltet sein.
- (2) Die Bundesrechtsanwaltskammer hat sicherzustellen, dass der Zugang zu dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nur durch ein sicheres Verfahren mit zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln möglich ist. Sie kann unterschiedlich ausgestaltete Zugangsberechtigungen für Rechtsanwälte und andere Personen vorsehen.
- (3) Sobald die Zulassung erloschen ist, hebt die Bundesrechtsanwaltskammer die Zugangsberechtigung zu dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach auf und löscht dieses.“

Das Gesetz finden Sie im BGBl. I 2013 Nr. 62 unter

[http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBl](http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl)